

Schadensquotelung

Mitunter passiert es, dass mehrere Personen an einer Schädigung beteiligt sind.

Verursachen mehrere Schädiger jeweils einen separat zu-rechenbaren Schaden, so haftet jeder nur für seinen Teil. Hätte aber jeder für sich alleine den gesamten Schaden herbeigeführt, („konkurrierende oder kumulative Kausalität“: zB liefert der Geologe ein unrichtiges Bodengutachten, wobei eine darauf aufbauende Statik eine nicht tragfähige Stützmauer ergeben muss; zugleich berechnet der Statiker die Stützmauer so unrichtig, dass diese schließlich auch nachgegeben hätte, wenn das Bodengutachten richtig gewesen wäre), so haften alle dem Geschädigten gegenüber solidarisch, dh „alle für einen und einer für alle“; der Geschädigte kann sich aussuchen, ob er einen oder mehrere der Schädiger in Anspruch nimmt und in welchem Ausmaß (er darf allerdings insgesamt niemals mehr als seinen Schaden erhalten) – im Extremfall kann er also seinen gesamten Schaden von einem einzigen der Schädiger fordern.

Das gilt auch, wenn mehrere Personen eine potentiell zur Schädigung ausreichende Handlung setzen und der Schaden auch tatsächlich eintritt, es aber nicht nachzuweisen ist, wessen Handlung letztlich tatsächlich kausal für den Schaden war („alternative Kausalität“: zB fällt zwei Arbeitern gleichzeitig ihr Handwerkszeug vom Gerüst, wobei durch eines davon ein abgestellter PKW beschädigt wird, ohne dass sich nachweisen lässt, durch welches der beiden Werkzeuge genau der Schaden verursacht wurde). Das „Unaufklärbarkeitsrisiko“ bei der alternativen Kausalität trägt also nicht der Geschädigte – dh die (bloß) möglichen Schädiger haften, obwohl streng genommen die Kausalität ihrer Handlung nicht bewiesen ist.

Wird bloß ein einzelner der solidarisch haftenden Schädiger in Anspruch genommen, so kann er sich bei den anderen regressieren – es stellt sich aber natürlich die Frage, wie der Schaden zwischen ihnen aufzuteilen ist.

Grundsätzlich haften mehrere Schädiger entsprechend dem Verhältnis ihres Verschuldens, wobei sich die einzelnen Verschuldensformen nach ihrer Schwere geordnet wie folgt (nicht maßstäblich!) darstellen lassen:

0% - schuldllos						Verschulden		Absicht - 100%	
fahrlässig				vorsätzlich					
leicht fahrlässig		grob fahrlässig		vorsätzlich					
Entschuldbare Fehlleistung	schlicht leicht fahrlässig	schlicht grob fahrlässig	krass grob fahrlässig	bedingt vorsätzlich	absichtlich				

ZB: A schädigt grob fahrlässig (im Einzelfall bewertet mit etwa 75%), B nur leicht fahrlässig (im Einzelfall bewertet mit 33%) – der Schaden(ersatz) ist im Verhältnis 25:11 (in der Praxis wohl „gerundet“ auf 2:1) zu teilen. Es ist verblüffend, dass dies in der Baupraxis weitgehend unbekannt ist – Grund dafür sind wohl die Gutachten der von Haftpflichtversicherungen engagierten Assessoren, die kaum jemals hinterfragt werden, weil es dem Geschädigten nicht darauf ankommt, wer zu welchem Teil seinen Schaden ersetzt, solange dies nur zur Gänze erfolgt. Dass es auch von den Schädigern nicht hinterfragt wird, liegt sicher daran, dass sich niemand darüber beschwert, nur einen Teil von etwas zahlen zu müssen, obwohl er (wenn auch nur vorläufig) für das Ganze haftet.

In der Praxis wurden von der Baubetriebswirtschaft unterschiedliche Konzepte erarbeitet, etwa der „goldene Schnitt“ (Lüftl) oder der „Kausalitätsbaum“ (Oberndorfer). Diese Konzepte mögen theoretisch interessant und im Zuge von Billigkeitserwägungen durchaus auch zu berücksichtigen sein, nur bilden sie eben nicht die juristische Wirklichkeit ab – was bei einem Vertrauen darauf zu einem unliebsamen Erwachen führen kann, wenn ein Streitfall schließlich vor Gericht entschieden werden muss.

Trägt der Geschädigte zu seinem eigenen Schaden bei, ist er ebenfalls als Schädiger zu betrachten: Er hat den Teil des Schadens zu tragen, der dem Verhältnis seines Verschuldens entspricht.